



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 28 – Nr. 9 – 10. August 2002
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Veröffentlichungen

Prüfungs- und Studienordnung für den reformierten Diplomstudiengang
Chemie

Promotionsordnung der Fakultät für Physik

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den reformierten Diplomstudiengang Chemie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juli 2002 folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang "Chemie" beschlossen.

Der Rektor der Universität Tübingen hat seine Zustimmung am 29. Juli 2002 erteilt.

Inhalt:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Studiums und der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Gliederung der Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuss und Organisation der Prüfungen
- § 5 Prüfer, Beisitzer und Korrekturassistenten
- § 6 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 7 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 8 Mündliche Abschlussprüfungen
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Orientierungsprüfung und Diplomvorprüfung

- § 11 Orientierungsprüfung
- § 12 Zweck, Inhalte, Art und Dauer der Prüfungsleistungen für das Vordiplom
- § 13 Voraussetzungen für die Zulassungen zu den Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung
- § 16 Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Diplomprüfung

- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 19 Freiversuchsregelung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Bewertung der Leistungen der Diplomprüfung
- § 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplomurkunde

Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten
- § 29 Übergangsregelungen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Studiums und der Diplomprüfung

- (1) Das Studium dient dem Ziel, den Studierenden die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und die methodischen und experimentellen Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten zu vermitteln. Es soll die Absolventen zur selbständigen, kreativen, kritischen und verantwortungsbewussten Problemlösung in Forschung, Entwicklung, Produktion, Anwendungstechnik, Umweltschutz und Management befähigen.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Chemiestudiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student¹ die Zusammenhänge der Chemie überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Chemie auf praxisbezogene Fragen anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Voraussetzungen zu verantwortlichem Handeln auf diesem Gebiet erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad "Diplom-Chemiker" bzw. "Diplom-Chemikerin", abgekürzt "Dipl.-Chem.", verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Gliederung der Prüfungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt - einschließlich der für die Ablegung der mündlichen Diplomprüfung und der Anfertigung der Diplomarbeit benötigten Zeit - 9 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Basisstudium von sechs Semestern und das Vertiefungsstudium, das drei Semester umfasst. Die ersten vier Semester des Basisstudiums bilden das Grundstudium. Das Hauptstudium umfasst die Semester vier bis neun. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Für das Vertiefungsstudium kann aus zwei Varianten gewählt werden. Im Studienverlauf 1 setzt sich das Vertiefungsstudium aus den Hauptfächern Anorganische, Organische und Physikalische Chemie (jeweils 15 Kreditpunkte) sowie aus einem der Nebenfächer (15 Kreditpunkte) des Basisstudiums (Analytische Chemie, Biochemie, Theoretische Chemie) zusammen. Im Studienverlauf 2 wird eines der Hauptfächer abgewählt. Neben den zwei Hauptfächern sind Veranstaltungen in einem Schwerpunktfach (30 Kreditpunkte) zu belegen. Zur Wahl stehen eines der Nebenfächer des Basisstudiums (Analytische Chemie, Biochemie, Theoretische Chemie) oder die Fächer Chemische Informatik, Medizinische Chemie, Materialwissenschaften, Synthesechemie.
- (3) Das Studienprogramm erstreckt sich über acht Semester. Es umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von höchstens 228 Semesterwochenstunden.
- (4) Die Diplomvorprüfung muss bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters abgeschlossen sein. Ist die Diplomvorprüfung einschließlich eventueller Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsan-

¹ Alle Status-, Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen gleichermaßen Frauen und Männer ein. Frauen können alle Status-, Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt insbesondere für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

spruch, es sei denn, der Student hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf begründeten Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss.

- (5) Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, kann die Frist bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, höchstens jedoch um drei Jahre verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist ebenfalls um bis zu drei Jahre verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (6) Die Meldung zur Diplomprüfung soll in der Regel zum Ende des 8. Fachsemesters erfolgen, damit die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Über die Einhaltung der Frist wacht der Prüfungsausschuss. Überschreitet ein Student die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, wird ein Beratungsgespräch anberaumt.

§ 4 Prüfungsausschuss und Organisation der Prüfungen

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss hat zehn Mitglieder, nämlich acht Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät, ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes und einen Studierenden mit beratender Funktion. Drei der stimmberechtigten Mitglieder müssen Professoren sein, eines muss dem wissenschaftlichen Dienst angehören. Für jedes Mitglied wird aus der betreffenden Gruppe ein Stellvertreter gewählt. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter müssen am Lehrprogramm des Diplomstudiengangs Chemie beteiligt sein. Das studentische Mitglied und sein Stellvertreter müssen im Diplomstudiengang Chemie eingeschrieben sein. Auf Antrag der Frauenbeauftragten der Fakultät muss ein Mitglied der Fakultätskommission für Frauenförderung zugezogen werden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom erweiterten Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Pharmazie für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das studentische Mitglied und dessen Stellvertreter werden für jeweils ein Jahr gewählt. In ihrer konstituierenden Sitzung wählen die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses außerdem einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, die aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden auf Lebenszeit beamteten Professoren kommen müssen. Bei allen Wahlmandaten ist Wiederwahl zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, ein hoher Ausbildungsstandard gewahrt wird und die Studien- und Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät für Chemie und Pharmazie und den weiteren am Lehrprogramm beteiligten Fächern regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten und Prüfungen, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans an die Studienkommission. Er kann seine Entscheidungsbefugnis zu einzelnen Aufgabenbereichen dem Vorsitzenden übertragen.
- (4) Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und etwa hinzugezogene Berater unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.
- (8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studenten unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist dieser dem Rektor der Universität zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfer, Beisitzer und Korrekturassistenten

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer für die einzelnen Prüfungen. Zu Prüfern können in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, denen vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis nach § 50 Abs. 4 des Universitätsgesetzes übertragen wurde. Andere Angehörige des wissenschaftlichen Personals können für die Abnahme solcher Prüfungen nur dann ausnahmsweise bestellt werden, wenn sie in dem betreffenden Prüfungsfach eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben und Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Die Bestimmung des Beisitzers kann an den Prüfer delegiert werden. Der Beisitzer führt das Protokoll und wird vor der Festsetzung der Note gehört. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens den Abschluss des betreffenden Studiengangs besitzt.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Korrekturassistenten für die einzelnen Prüfungen. Die Bestimmung des Korrekturassistenten kann an den Prüfer delegiert werden. Der Korrekturassistent muss ein Mitglied des wissenschaftlichen Personals sein, das am Lehrprogramm des Diplomstudiengangs Chemie beteiligt ist. Korrekturassistenten müssen den Abschluss des betreffenden Studienganges besitzen.

§ 6 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung aufzeigen kann.
- (2) Die bei den schriftlichen Prüfungen erlaubten Hilfsmittel sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Prüfung ist von dem Leiter der Lehrinheit mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin allen Studierenden, die an der Lehrinheit teilnehmen, bekannt zu geben. Die Termine der schriftlichen Prüfungen (Klausuren) sollen in der Regel am Ende des Vorlesungszeitraums des betreffenden Semesters in einem zweiwöchigen Zeitraum liegen. Die Zahl der Klausuren pro Semester soll zwei nicht überschreiten. Die Wiederholung soll zum Ende der vorlesungsfreien Zeit (vor dem nächsten Semester) stattfinden. Der zweite Wiederholungstermin soll zu Beginn des folgenden Semesters anberaumt werden.

- (4) Die Dauer einer Prüfung richtet sich nach der Zahl der der Lehreinheit zugeordneten Kreditpunkte. Die Prüfung dauert 30 Minuten pro Credit, höchstens jedoch 2 Stunden.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einem Prüfer gemäß § 5 Abs. 1 und ggf. Korrekturassistenten gemäß § 5 Abs. 3 zu bewerten. Für die Durchführung von studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen und deren Bewertung wird als Prüfer in der Regel das Mitglied des wissenschaftlichen Personals bestellt, das die betreffende Lehreinheit durchgeführt hat.
- (6) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist innerhalb einer Frist von 60 Tagen bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für bestimmte Termine und Gebiete oder Wiederholungsprüfungen statt einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung zulassen, wenn ein Prüfer einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

§ 7 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er spezielle Fragestellungen aus den betreffenden Lehrveranstaltungen beantworten kann und diese in allgemeine Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Prüfung ist von dem Leiter der Lehreinheit mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin allen Studierenden, die an der Lehreinheit teilnehmen, bekannt zu geben. Sie werden von einem Prüfer (gemäß § 5 Abs. 1) und einem Beisitzer (gemäß § 5 Abs. 2) abgenommen. Für die Durchführung von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen und deren Bewertung wird als Prüfer in der Regel das Mitglied des wissenschaftlichen Personals bestellt, das die betreffende Lehreinheit durchgeführt hat. § 6 Abs. 3 Satz gilt entsprechend.
- (3) Die Prüfung dauert i.d.R. 15 Minuten pro Credit, höchstens jedoch 30 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Prüfung kann nach der Entscheidung des Prüfers um bis zu 20 % von dieser Vorgabe abweichen. Die gleichzeitige Prüfung von bis zu drei Prüflingen ist möglich, die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Studierende, die sich zu einem der nächsten Termine der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze an mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilnehmen, wenn der Kandidat diesem zustimmt. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für bestimmte Termine und Gebiete oder Wiederholungsprüfungen statt einer mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung zulassen, wenn ein Prüfer einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

§ 8 Mündliche Abschlussprüfungen

- (1) In der mündlichen Abschlussprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Fachgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Für die drei mündlichen Abschlussprüfungen (Fachprüfungen) werden jeweils zwei Prüfer (gemäß § 5 Abs. 1) bestellt. Bei den Abschlussprüfungen hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht, jedoch besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers. Der Vorsitzende des Prüfungs-

ausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten die Prüfungstermine, Prüfungsräume und die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

- (3) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfungen beträgt 30 bis 45 Minuten.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen und die Diplomvorprüfung in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden grundsätzlich ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Studienbegleitende Leistungen werden nur dann in die Benotung eines Studienabschnittes mit einbezogen, wenn sie benotet vorliegen. Von den mündlichen Fachprüfungen wird nur eine anerkannt. Liegen bei einem Eintritt in das Hauptstudium keine benoteten Leistungsnachweise vor, hat sich der Kandidat mündlichen Abschlussprüfungen in allen zeugnisrelevanten Fächern zu unterziehen. Im übrigen gilt § 9 Abs. 5. Die letzte mündliche Fachprüfung und die Diplomarbeit müssen in Tübingen absolviert bzw. angefertigt werden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Chemie-Studiums an der Universität Tübingen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Abs. 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen sowie Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, erbracht wurden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist nur aus triftigen Gründen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder ohne triftigen Grund nach Beginn der

Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht wird.

- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versucht eine Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Orientierungsprüfung und Diplomvorprüfung

§ 11 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters muss ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme der Veranstaltung "Einführung in die Chemie" erbracht sein. Eine einmalige Wiederholung ist möglich. Wer diese Veranstaltung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch (Orientierungsprüfung), es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Unter den Voraussetzungen und Anforderungen des § 3 Abs. 5 kann die Frist um höchstens zwei Semester verlängert werden. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (2) Der Student erhält auf schriftlichen Antrag über die bestandene Orientierungsprüfung eine Bescheinigung.

§ 12 Zweck, Inhalte, Art und Dauer der Prüfungsleistungen für das Vordiplom

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die allgemeinen Grundlagen des Faches, die methodischen Fähigkeiten und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Zur Diplomvorprüfung gehören Prüfungsleistungen in den Fächern:
 1. Anorganische Chemie
 2. Organische Chemie
 3. Physikalische Chemie
 4. Analytische Chemie

- 5. Biochemie
- 6. Theoretische Chemie
- 7. Mathematik
- 8. Physik
- 9. Gesetzeskunde, Toxikologie

- (3) Die Prüfungsleistungen im einzelnen ergeben sich aus dem Anhang. Für jede erfolgreich absolvierte Lehreinheit wird unabhängig von der Prüfungsleistung eine bestimmte Anzahl von Kreditpunkten vergeben. Die Summe aller Kreditpunkte im Grundstudium beträgt 120. Die Prüfungsleistungen für das Vordiplom werden studienbegleitend erbracht. Die Lehreinheiten der Fächer, die den Lehreinheiten und Fächern zugeordneten Kreditpunkte sowie die Art der einzelnen Leistungsnachweise sind im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Jede Lehreinheit des Grundstudiums wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die schriftlich und/oder mündlich durchgeführt werden kann.
- (4) Kann eine Lehreinheit, etwa wegen Erkrankung des Dozenten, nicht durchgeführt werden, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Lehrstoff den Studierenden in geeigneter Form zur Verfügung gestellt wird und führt im Prüfungsausschuss einen Beschluss darüber herbei, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist. Unbeschadet Abs. 5 sind die Art der Prüfung und der Prüfungstermin den Studierenden, die für die Lehreinheit angemeldet waren, mindestens 2 Wochen vor der Prüfung mitzuteilen.

§ 13 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen

Zur Prüfung in einer Lehreinheit kann nur zugelassen werden, wer

1. als Student an der Universität Tübingen immatrikuliert und für den Diplomstudiengang Chemie zugelassen ist,
2. an der Lehreinheit, die mit der Prüfung abgeschlossen werden soll, regelmäßig teilgenommen hat,
3. den Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Chemie an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule nicht verloren hat.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

- (1) Die Note für eine Prüfungsleistung wird vom Prüfer festgesetzt.
- (2) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung ausreichender Leistungen können im Bereich zwischen 1,0 und 4,0 Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Diese Auf- und Abstufungen sind bei der Berechnung der Fachnote zu berücksichtigen.

- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Benotung der Prüfungsleistung mindestens 4,0 ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält der Student in der betreffenden Lehreinheit keine Kreditpunkte.

(4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote, indem die ungerundeten Noten der Teilprüfungen mit den Kreditpunkten gewichtet werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote eines Faches ergibt sich aus der Summe der gewichteten Noten dividiert durch die Gesamtzahl der Kreditpunkte des entsprechenden Faches im betreffenden Studienabschnitt

(5) Die Fachnote lautet:

bei einem nach Abs. 5 gewichteten Mittel bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(6) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in allen Lehreinheiten bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung

Ist eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden. Der Prüfungstermin wird dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 16 Zeugnis über die Diplomvorprüfung

(1) Hat der Student die Prüfungen in allen Lehreinheiten des Grundstudiums bestanden, stellt er unter Vorlage der nachfolgend aufgeführten Unterlagen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den schriftlichen Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses über die Diplomvorprüfung. Wird der Antrag vor Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters gestellt, aber erst später angenommen, ist die Frist nach § 3 Abs. 4 gewahrt.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

(a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung;

(b) das Studienbuch oder ein gleichwertiger Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums;

(c) eine tabellarische Darstellung des Bildungsgangs;

(d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob sein Prüfungsanspruch endgültig erloschen ist;

- (e) die Nachweise über die im Grundstudium zu erbringenden Prüfungsleistungen in den im Anhang zu dieser Prüfungsordnung genannten Lehreinheiten.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, alle nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) Der Kandidat soll mindestens im letzten Semester vor der Vorlage des Antrags im Studiengang Chemie an der Universität Tübingen eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
- (5) Sind die eingereichten Unterlagen vollständig, veranlasst der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, die Ausstellung des Zeugnisses über die bestandene Diplomvorprüfung. In Zweifelsfällen führt der Vorsitzende eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbei.
- (6) Das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung enthält die Bezeichnungen der Prüfungsfächer, die vom Kandidaten in den Prüfungsfächern erreichten ungerundeten Noten und die ungerundete Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Chemie und Pharmazie zu versehen. Das Zeugnis wird auf den letzten Prüfungstag datiert.
- (7) Das Zeugnis über die Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn
 - (a) die in Absatz 2 genannten Unterlagen unvollständig oder die mit den Unterlagen nachzuweisenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - (b) der Kandidat eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in einem Studiengang der Chemie an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (8) Eine ablehnende Entscheidung ist vom Prüfungsausschuss zu treffen. Sie wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (9) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

Diplomprüfung

§17 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
 - (a) studienbegleitenden Prüfungen
 - (b) drei mündlichen Abschlussprüfungen (Fachprüfungen)
 - (c) der wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit)
- (2) Für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Abs. 1 (a) gelten §§ 6, 7, 13 und 14 entsprechend. Anzahl und Art der Prüfungen ergeben sich aus dem Anhang. Dabei sollen pro Semester möglichst nicht mehr als zwei Klausuren zu absolvieren sein.
- (3) Wird für das Vertiefungsstudium **Verlauf 1** gewählt, kann eines der folgenden Wahlpflichtfächer gewählt werden:

- (a) Analytische Chemie
- (b) Biochemie
- (c) Theoretische Chemie

In diesem Fall besteht die Diplomprüfung aus benoteten Leistungsnachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Semester fünf und sechs (einschließlich der nicht weitergeführten Nebenfächer), des Wahlpflichtfaches (15 Kreditpunkte), den Hauptfächern im Vertiefungsstudium, sowie drei mündlichen Prüfungen in den Fächern Anorganische, Organische und Physikalische Chemie. Näheres ist im Anhang geregelt.

- (4) Wird für das Vertiefungsstudium **Verlauf 2** gewählt, kann eines der folgenden Schwerpunktfächer (30 Kreditpunkte) gewählt werden:

- (a) Analytische Chemie
- (b) Biochemie
- (c) Chemische Informatik
- (d) Materialwissenschaften
- (e) Medizinische Chemie
- (f) Synthesechemie
- (g) Theoretische Chemie

In diesem Fall besteht die Diplomprüfung aus benoteten Leistungsnachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Semester fünf und sechs (einschließlich der nicht weitergeführten Nebenfächer), zwei Hauptfächern im Vertiefungsstudium, dem gewählten Schwerpunktfach, sowie drei mündlichen Prüfungen in den zwei Hauptfächern und dem Schwerpunktfach. Näheres ist im Anhang geregelt.

- (5) In Einzelfällen entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über die Zulassung eines vom Fächerkanon gemäß § 17, Abs. 4 abweichenden Schwerpunktfaches.

§ 18 Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung und Diplomarbeit

- (1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer als allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- (a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 - (c) die Diplomvorprüfung im Chemie bestanden oder eine gemäß § 9 Absatz 2 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat,
 - (d) die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (120 Kreditpunkte) in den im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Fachrichtungen des Hauptstudiums erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Im Übrigen gelten für die Zulassung die in § 16 Abs. 2-4 enthaltenen Bestimmungen entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist außerdem das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung und eine Erklärung über den gewählten Studienverlauf (1 oder 2), das im Vertiefungsstudium gewählte Wahlpflichtfach (§ 17 Abs. 3) bzw. die im Vertiefungsstudium weitergeführten Hauptfächer und das Schwerpunktfach (§ 17 Abs. 4) beizufügen.
- (3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. In Zweifelsfällen führt er eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbei. Eine Ablehnung muss vom Prüfungsausschuss getroffen werden; sie ist schriftlich zu begründen.

Eine Ablehnung ist nur bei Fehlen der in Abs.1 und 2 sowie § 16 Abs. 2-4 genannten Voraussetzungen und Bedingungen zulässig.

§ 19 Freiversuchsregelung

- (1) Wurde in allen Fächern bis spätestens zum Beginn des neunten Fachsemesters zur Prüfung angetreten, darf jede einzelne Teilprüfung bis zum Ende des neunten Fachsemesters einmal wiederholt werden. Es gilt dann die jeweils bessere Fachnote. Dies gilt auch für beim ersten Versuch nicht bestandene Teilprüfungen. Sobald alle Teilprüfungen bestanden sind, kann die Diplomarbeit begonnen werden. Ist zum Ende des neunten Fachsemesters eine der Teilprüfungen nicht bestanden, oder die Diplomarbeit noch nicht angetreten, wird der Kandidat behandelt als hätte er die Freiversuchsregelung nicht in Anspruch genommen. Bereits bestandene Prüfungen behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität sowie Zeiten, in denen der Kandidat aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war, bis zu jeweils zwei Semestern. Die Zeiten werden auf die in Absatz 1 genannten Fristen nicht angerechnet.
- (3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat die für die Feststellung der Zeiten gemäß Abs. 2 erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Für die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen (Klausuren) des Hauptstudiums, denen sich der Kandidat zu dem nach dem laut Anhang frühestmöglichen Termin unterzogen hat, gilt folgende zusätzliche Regelung, wenn alle nach dem Studienplan vorhergehenden Klausuren bereits erfolgreich abgelegt wurden: Eine einmalige Wiederholung einer solchen Klausur ist auch dann möglich, wenn sie beim ersten Versuch bestanden wurde. Erreicht der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Endnote, so gilt diese. Die Wiederholung einer bestandenen Klausur ist nur zum ersten festgelegten Wiederholungstermin möglich.

§ 20 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Chemie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit wird nach den Abschlussprüfungen angefertigt. Das Thema muss unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss dieser Prüfungen gestellt werden. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. Der Kandidat ist berechtigt, für das Thema Vorschläge zu machen, jedoch besteht kein Anspruch auf Zuweisung des vorgeschlagenen Themas.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem am Diplomstudiengang Chemie beteiligten Professor, Hochschul- oder Privatdozenten sowie von wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis nach § 50 Abs. 4 des Universitätsgesetzes übertragen wurde, ausgegeben, betreut und bewertet werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Tübingen angefertigt wird, wenn sie dort von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten oder gleichgestellten Dozenten betreut werden kann.
- (4) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der experimentellen Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass diese Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Frist im Einvernehmen mit dem Betreuer um bis zu drei Monate verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Diplomarbeit auch in englischer Sprache abgefasst sein. Enthält die vorgelegte Diplomarbeit schwerwiegende sprachliche Mängel, kann der Prüfungsausschuss eine sprachliche Überarbeitung verlangen.
- (8) Ein Exemplar der Diplomarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzugeben; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt durch zwei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten oder wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen vom Fakultätsrat gemäß § 50, Abs. 4 UG die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Einer der Prüfer muss der Betreuer nach § 20 Abs. 3 sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Jeder der Prüfer bewertet die Diplomarbeit mit einer Note nach § 14 Abs. 2. Stimmen die Bewertungen der Prüfer nicht überein, wird das arithmetische Mittel aus den Bewertungen gebildet. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend. Unterscheiden sich die Bewertungen der Prüfer um mehr als eine Note oder bewertet einer der Prüfer die Diplomarbeit als nicht ausreichend, wird ein drittes Gutachten eingeholt. In diesem Fall legt der Diplomprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Gutachten die Note fest.
- (4) Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 ($\leq 4,0$) bewertet ist.

§ 22 Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung gilt § 14 Abs. 2 entsprechend. Die Prüfung in einer Fachrichtung ist nur dann bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungen nach § 17 Abs. 3 bzw. § 17 Abs. 4 und die Abschlussprüfungen nach § 17 Abs. 1 a) bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungen und die Abschlussprüfungen in den drei Fachrichtungen bestanden sind und die Diplomarbeit angenommen ist.
- (2) Die Note in einer Fachrichtung wird ermittelt, indem das nach § 14 Abs. 4 gewichtete Notenmittel für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Note der Abschlussprüfung in der betreffenden Fachrichtung im Verhältnis 2:1 gemittelt werden. § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Berechnung der Gesamtnote.
 - (a) Die Gesamtnote errechnet sich im **Verlauf 1** aus den Noten der drei Hauptfächer, den Nebenfächern im 5. Und 6. Semester, dem Wahlpflichtfach und der Diplomarbeit im Verhältnis 10 : 10 : 10 : 1 : 1 : 4 : 8. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (b) Die Gesamtnote errechnet sich im **Verlauf 2** aus den Noten des Schwerpunktfaches, den beiden Hauptfächern, den Nebenfächern im 5. und 6. Semester, dem abgewählten Hauptfach und der Diplomarbeit im Verhältnis 10 : 10 : 10 : 1 : 1 : 4 : 8, falls eines der Nebenfächer als Schwerpunktfach fortgesetzt wird. Ansonsten gilt das Berechnungsverhältnis 10 : 10 : 10 : 1 : 1 : 1 : 4 : 8.
- (4) Wird optional ein zweites Nebenfach als Wahlpflichtfach belegt, geht dieses Fach gleichfalls mit dem Faktor 4 in die Berechnung nach § 22 Abs. 3 mit ein.
- (5) Wurde die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und sind die Leistungen in den mündlichen Prüfungen überragend, so kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.

§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Diplomprüfung

- (1) Für die Wiederholung studienbegleitender Prüfungen gilt – unbeschadet von § 19 (4) - § 15 entsprechend.
- (2) Die mündlichen Abschlussprüfungen können in den Fächern, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal, und zwar spätestens innerhalb von 4 Monaten, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine bestandene Abschlussprüfung kann unbeschadet von § 19 nicht wiederholt werden.
- (3) Eine zweite Wiederholung einer Abschlussprüfung ist nur in Fällen besonderer Härte und nur dann möglich, wenn der Kandidat bereits in zwei Fächern die Prüfung bestanden hat. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.
- (4) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Dem Kandidaten ist in diesem Fall unverzüglich nach Bekanntgabe der Bewertung ein neues Thema zu stellen. § 20 und 21 gelten entsprechend, jedoch ist dann die Rückgabe des Themas der Diplomarbeit nur zulässig, wenn der Kandidat bei der erstmaligen Anfertigung der Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 24 Zeugnis

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten in den drei Hauptfächern bzw. im Schwerpunktfach sowie in den beiden weiteren Prüfungsfächern, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Gesamtnote und auf Antrag des Kandidaten die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer enthält.
- (2) Das Zeugnis wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Chemie und Pharmazie versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Im übrigen gilt § 16 Abs. 7 – 9 entsprechend.

§ 25 Diplomurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt, die auf das gleiche Datum wie das Zeugnis ausgestellt ist. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Chemiker“ bzw. „Diplom-Chemikerin“ beurkundet. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für nicht ausreichend“ und die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

§ 29 Übergangsregelungen

- (1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Studiengang Chemie Diplom eingeschrieben waren, können innerhalb einer Übergangsfrist von 6 Jahren die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie vom 20. Juli 1994 in der Fassung vom 7. August 2000 ablegen.
- (2) Für die Studierenden nach § 29 Abs. 1 legt der Diplomprüfungsausschuss fest, durch welche neuen Veranstaltungen die bisherigen Pflichtveranstaltungen zu ersetzen sind.

Tübingen, den 29. Juli 2002

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Anhang zur Prüfungs- und Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie

1. Struktur des Studienganges

Merkmal des Studienganges ist ein **6-semesteriges Basisstudium Chemie**, in dem die für alle verbindlichen Grundlagen der Chemie gelehrt werden. Im anschließenden **3-semesterigen Vertiefungsstudium** erlaubt der modulare Aufbau eine Vielzahl von Wahlmöglichkeiten, entsprechend der Neigungen der Studierenden und der Vielfalt der Tätigkeitsfeldern von Chemikern. Weitere Charakteristika sind studienbegleitende Prüfungen und die Einführung von Kreditpunkten. Ferner die gemeinsam von allen Instituten gestaltete Veranstaltung "Einführung in die Chemie" im 1. Semester, die dazu dienen soll, die Studenten auf ein Niveau zu bringen. Gleichzeitig soll damit den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, herauszufinden ob Chemie das richtige Fach ist. Weiterhin sollen alle Fächer mit Ihrer Faszination und ihrem Potential vorgestellt werden. An wichtigen Nebenfächern wurden die späteren Kern-Wahlpflichtfächer Analytische Chemie, Biochemie und Theoretische Chemie bereits im Basisstudium integriert. Im Basisstudium übernimmt die Physikalische und die Theoretische Chemie einen Teil der Mathematik-Ausbildung, wobei passend zum Vorlesungsinhalt Mathematik-Module in die Vorlesung integriert werden.

1.1 Verlauf 1

Verlauf 1							
Vertiefungsstudium (48 SWS, 60 Kreditpunkte)							
9	Diplomarbeit						
8	AC	OC	PC		WPF ²		
7	AC	OC	PC		WPF ²		
Basisstudium (180 SWS, 180 Kreditpunkte)							
6	AC	OC	PC		Analyt. Ch. ¹	Bioch. ¹	Theor. Ch. ¹
5	AC	OC	PC				
Diplomvorprüfungen (sukzessiv)							
4	AC	OC	PC	Gesetzesk.	Analyt. Chemie ¹	Biochemie ¹	Theoret. Chemie. ¹
3	AC	OC	PC				
2	AC	OC	PC	Physik			
1	Einführung in die Chemie			Physik	Mathematik		

¹ Basisstudium: Analytische Chemie (12 SWS), Biochemie (11 SWS), Theoret. Chemie (9 SWS)

² Als Wahlpflichtfach im Vertiefungsstudium: Analytische Chemie (12 SWS), Biochemie (12 SWS), Theoret. Chemie (12 SWS)

1.2 Verlauf 2

Verlauf 2							
Vertiefungsstudium (48 SWS, 60 Kreditpunkte)							
9	Diplomarbeit						
8	Chemie 1	Chemie 2	Schwerpunktfach_				
7	Chemie 1	Chemie 2	Schwerpunktfach_				
Basisstudium (180 SWS, 180 Kreditpunkte)							
6	AC	OC	PC		Analyt. Ch. ¹	Bioch. ¹	Theor. Ch. ¹
5	AC	OC	PC				
Diplomvorprüfungen (sukzessiv)							
4	AC	OC	PC	Gesetzesk.			
3	AC	OC	PC		Analyt. Chemie ¹	Biochemie ¹	Theoret. Chemie. ¹
2	AC	OC	PC	Physik			
1	Einführung in die Chemie			Physik	Mathematik		

¹ Basisstudium: Analytische Chemie (12 SWS), Biochemie (11 SWS), Theoret. Chemie (9 SWS)

² Entweder eines der Nebenfächer aus dem Basisstudium (Analytische Chemie, Biochemie, Theoret. Chemie) oder Wahl aus: Chemische Informatik, Medizinische Chemie, Materialwissenschaften, Synthesechemie; Schwerpunktfächer (SPF) bestehen aus Modulen von 1-2 SWS, insgesamt 24 SWS.

2. Lehrveranstaltungen, Kreditpunkte und Prüfungen

Erläuterungen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum, SWS = Semesterwochenstunden, CP = Credit (Kreditpunkt)

Das Vordiplom wird in der Regel in vier Semestern abgelegt. Studienbeginn ist im Wintersemester. Die Leistungen zum Basisstudium sollen spätestens bis zum Ende des 8. Semesters erbracht sein. Der Eintritt in das vertiefte Hauptstudium ist auch möglich, wenn noch maximal eine Veranstaltung aus den Semestern 5 und 6 aussteht.

2.1 Lehrveranstaltungen und Kreditpunkte im Grundstudium

Sem.	Veranstaltung	V	Ü/S SWS	P	CP Punkte
1	Einführung in die Chemie	6	3	0	9
	Praktikum Einführung in die Chemie	0	0	12	9
	Mathematik für Chemiker	3	2	0	5
	Physik 1	4	0	0	5
30 SWS	Summe	13	5	12	28
2	Anorganische Chemie 1 (Stoffchemie, Verfahren)	3	1	11	14
	Organische Chemie 1 (Struktur, Stereochemie)	2	0	0	3
	Physikalische Chemie 1a (kinet. Gastheorie, Thermodynamik)	2	1	0	4
	Analytische Chemie 1 (Quant. Analyse)	1	1	1	3
	Physik 2	4	0	3	7
30 SWS	Summe	12	3	15	31
3	Anorganische Chemie 2 (Nebengruppen)	2	1	0	3
	Organische Chemie 2 (Umwandlung funktioneller Gruppen, Synthese)	2	1	0	3
	Physikalische Chemie 1b (stat. Thermodynamik, Elektrochemie)	2	1	0	3
	Physikalische Chemie 2 (Reaktionskinetik)	2	1	0	3
	Anfängerpraktikum Physikalische Chemie	0	1	6	7
	Analytische Chemie 2 (Chemometrie, UV)	1	1	0	3
	Theoretische Chemie 1 (Quantentheorie, Molecular Modeling)	2	2	2	8
27 SWS	Summe	11	8	8	30
4	Anorganische Chemie 3 (Hauptgruppen)	2	1	0	3
	Organische Chemie 3 (Reaktivität, Mechanismen)	2	1	11	14
	Physikalische Chemie 3 (Grundlagen der Spektroskopie)	1	1	0	3
	Analytische Chemie 3 (Instrumentelle Analytik, Strukturkurs)	1	1	3	5
	Biochemie 1 (Naturstoffe)	2	0	2	5
	Gesetzeskunde	1	0	0	0.5
	Toxikologie von Chemikalien	1	0	0	0.5
30 SWS	Summe	10	4	16	31
117SWS	Summe 1.-4. Semester	46	20	51	120

2.2 Prüfungen im Grundstudium

1. Semester: Zwei benotete Leistungsnachweise

- a) Gemeinsam aus dem Stoff von: Einführung in die Chemie (V,Ü/S) und Praktikum Einführung in die Chemie (P).

Summe Kreditpunkte: 18

- b) Mathematik für Chemiker (V,Ü/S)

Summe Kreditpunkte: 5

2. Semester: Drei benotete Leistungsnachweise

- a) Gemeinsam aus dem Stoff von: Physik 1 (V) und Physik 2 (V,P)

Summe Kreditpunkte: 12

- b) Anorganische Chemie 1 (Stoffchemie, Verfahren) (V,Ü/S,P)

Summe Kreditpunkte: 14

- c) Organische Chemie 1 (Struktur, Stereochemie) (V)

Summe Kreditpunkte: 3

3. Semester: Sechs benotete Leistungsnachweise

- a) Anorganische Chemie 2 (Nebengruppen) (V,Ü/S)

Summe Kreditpunkte: 3

- b) Organische Chemie 2 (Umwandlung funktioneller Gruppen, Synthese) (V,Ü/S)

Summe Kreditpunkte: 3

- c) Gemeinsam aus dem Stoff von: Physikalische Chemie 1a (kinet. Gastheorie, Thermodynamik) (V,Ü/S) und Physikalische Chemie 1b (stat. Thermodynamik, Elektrochemie) (V,Ü/S)

Summe Kreditpunkte: 7

- d) Physikalische Chemie 2 (Reaktionskinetik) (V,Ü/S)

Summe Kreditpunkte: 3

- e) Anfängerpraktikum Physikalische Chemie (Ü/S,P)

Summe Kreditpunkte: 7

- f) Theoretische Chemie 1 (Quantentheorie, Molecular Modeling) (V,Ü/S,P)

Summe Kreditpunkte: 8

4. Semester: Fünf benotete Leistungsnachweise

- a) Anorganische Chemie 3 (Hauptgruppen) (V,Ü/S)

Summe Kreditpunkte: 3

- b) Organische Chemie 3 (Reaktivität, Mechanismen) (V,Ü/S,P)

Summe Kreditpunkte: 14

- c) Physikalische Chemie 3 (Grundlagen der Spektroskopie) (V,Ü/S)

Summe Kreditpunkte: 3

d) Gemeinsam aus dem Stoff von: Analytische Chemie 1 (Quant. Analyse) (V,Ü/S,P), Analytische Chemie 2 (Chemometrie, UV) (V,Ü/S) und Analytische Chemie 3 (Instrumentelle Analytik, Strukturkurs) (V,Ü/S,P)

Summe Kreditpunkte: 11

e) Biochemie 1 (Naturstoffe) (V,P)

Summe Kreditpunkte: 5

2.3 Lehrveranstaltungen und Kreditpunkte im Hauptstudium

Sem.	Veranstaltung	V	Ü/S SWS	P	CP Punkte
5	Anorganische Chemie 4 (Festkörper, Komplexchemie, Metallorganische Chemie)	3	1	11	13
	Organische Chemie 4 (Heterocyclen, Aromaten)	2	1	11	13
	Physikalische Chemie 4a (Aufbau der Materie, Spektroskopie)	2	1	0	3
32 SWS	Summe	7	3	22	29
6	Anorganische Chemie 5 (Strukturen, f-Elemente, Synthese, Katalyse)	3	0	0	3
	Organische Chemie 5 (moderne Synthesemethoden, asymmetrische Synthesen, Retrosynthese)	3	0	0	3
	Physikalische Chemie 4b (Aufbau der Materie, Spektroskopie)	2	1	0	3
	Physikalische Chemie 5 (irreversible Prozesse, Transport)	2	1	0	3
	Fortgeschrittenenpraktikum Physikalische Chemie	0	1	6	7
	Analytische Chemie 4	1	0	1	1
	Biochemie 2 (dynamische Biochemie)	2	1	4	7
Theoretische Chemie 2 (Quantentheorie, Spektroskopie)	2	1	0	4	
31 SWS	Summe	15	5	11	31
180 SWS	Summe 1.-6. Semester	68	28	84	180
7-8	(Verlauf 1)	5	1	6	15
	Vertiefung Anorganische Chemie (Auswahl aus 5-6 Bausteinen)	5	1	6	15
	Vertiefung Organische Chemie (Auswahl aus 5-6 Bausteinen)	5	1	6	15
	Vertiefung Physikalische Chemie (Auswahl aus 5-6 Bausteinen)	5	1	6	15
	Wahlpflichtfach (Analytische Chemie, Biochemie od. Theoretische Chemie)	5	1	6	15
	oder (Verlauf 2)				
	Chemie1	5	1	6	15
	Chemie 2	5	1	6	15
Schwerpunktfach	10	2	12	30	
48 SWS	Summe 7.-8. Semester	20	4	24	60
111 SWS	Summe 5.-8. Semester	42	12	57	120
228 SWS	Summe 1.-8. Semester	88	32	108	240

2.4 Prüfungen im Hauptstudium

5. Semester: Zwei benotete Leistungsnachweise

- a) Anorganische Chemie 4 (Festkörper, Komplexchemie, Metallorganische Chemie) (V,Ü/S,P)
Summe Kreditpunkte: 13
- b) Organische Chemie 4 (Heterocyclen, Aromaten) (V,Ü/S,P)
Summe Kreditpunkte: 13

6. Semester: Sieben benotete Leistungsnachweise

- a) Anorganische Chemie 5 (Strukturen, f-Elemente, Synthese, Katalyse) (V)
Summe Kreditpunkte: 3
- b) Organische Chemie 5 (moderne Synthesemethoden, asymmetrische Synthesen, Retrosynthese) (V)
Summe Kreditpunkte: 3
- c) Gemeinsam aus dem Stoff von: Physikalische Chemie 4a (Aufbau der Materie, Spektroskopie) (V,Ü/S), Physikalische Chemie 4b (Aufbau der Materie, Spektroskopie) (V,Ü/S) und Fortgeschrittenenpraktikum Physikalische Chemie (Ü/S,P)
Summe Kreditpunkte: 13
- d) Physikalische Chemie 5 (irreversible Prozesse, Transport) (V,Ü/S)
Summe Kreditpunkte: 3
- e) Analytische Chemie 4 (V,P)
Summe Kreditpunkte: 1
- f) Biochemie 2 (dynamische Biochemie) (V,Ü/S,P)
Summe Kreditpunkte: 7
- g) Theoretische Chemie 2 (Quantentheorie, Spektroskopie) (V,Ü/S)
Summe Kreditpunkte: 4

Studienverlauf 1

7.-8. Semester: Vier benotete Leistungsnachweise

- a) Vertiefung Anorganische Chemie (Auswahl aus 5-6 Bausteinen) (V,Ü/S,P)
Summe Kreditpunkte: 15
- b) Vertiefung Organische Chemie (Auswahl aus 5-6 Bausteinen) (V,Ü/S,P)
Summe Kreditpunkte: 15
- c) Vertiefung Physikalische Chemie (Auswahl aus 5-6 Bausteinen) (V,Ü/S,P)
Summe Kreditpunkte: 15
- d) Wahlpflichtfach (Analytische Chemie, Biochemie od. Theoretische Chemie) (V,Ü/S,P)
Summe Kreditpunkte: 15

Anschließend drei mündliche Abschlussprüfungen

- a) Anorganische Chemie
Gewichtung: 1/3

b) Organische Chemie
Gewichtung: 1/3

c) Physikalische Chemie
Gewichtung: 1/3

Studienverlauf 2

7. –8. Semester: Drei benotete Leistungsnachweise

a) Chemie 1 (V,Ü/S,P)
Summe Kreditpunkte: 15

b) Chemie 2 (V,Ü/S,P)
Summe Kreditpunkte: 15

c) Schwerpunktfach (V,Ü/S,P)
Summe Kreditpunkte: 30

Anschließend drei mündliche Abschlussprüfungen

a) Chemie 1
Gewichtung: 1/3

b) Chemie 2
Gewichtung: 1/3

c) Schwerpunktfach
Gewichtung: 1/3

2.5 Verteilung der Stunden auf die einzelnen Fächer (Studienverlauf 1)

Verteilung der Stunden	V	Ü/S	P	Gesamt
AC	20	6	32	58
OC	18	5	32	55
PC	20	11	22	53
Physik	8	0	3	11
Mathematik	3	2	0	5
WPF	5	1	6	12
Gesetzeskunde	2	0	0	2
Analyt. Chem	4	3	5	12
Biochemie	4	1	6	11
Theoret. Chemie	4	3	2	9
240 Summe	88	32	108	228

2.6 Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Fächer

Fächer	V/Ü/S	P	Gesamt	V/Ü/S	P	Gesamt
AC	13	13	26	20	22	42
OC	13	13	26	20	22	42
PC	16	10	26	25	17	42
Physik	9	3	12	9	3	12
Mathematik	5	0	5	5	0	5
WPF	0	0	0	0	0	0
Gesetzeskunde	1	0	1	1	0	1
Analyt. Chem	7	4	11	8	4	12
Biochemie	3	2	5	6	6	12
Theoret. Chemie	6	2	8	10	2	12
Summe	Sem.		120	Sem. 1-		180
	1-4			6		

Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Fakultät für Physik vom 1. August 2002

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juli 2002 folgende Promotionsordnung beschlossen; der Rektor hat seine Zustimmung am 1. August 2002 erteilt.

§ 1 Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften

- (1) Die Universität Tübingen verleiht durch die Fakultät für Physik aufgrund der ordentlichen Promotion gemäß §§ 2 bis 15 dieser Promotionsordnung den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.).
- (2) Die Universität Tübingen verleiht durch die Fakultät für Physik ferner den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr.rer.nat.h.c.) gemäß § 19 dieser Promotionsordnung.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Alle Entscheidungen, für die diese Promotionsordnung keine abweichenden Regelungen enthält, werden vom Promotionsausschuss getroffen. Der Promotionsausschuss tritt in der Regel nur während der Vorlesungszeit zusammen.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus dem Dekan² als Vorsitzenden sowie allen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät für Physik, die hauptberuflich an der Universität Tübingen tätig sind.
- (3) Die emeritierten und die im Ruhestand befindlichen Professoren der Fakultät haben das Recht, an den Sitzungen des Promotionsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Gutachter, die nicht Mitglieder des Promotionsausschusses sind, können als Sachverständige beratend hinzugezogen werden.
- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen, soweit nichts anderes geregelt ist; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wird über die Bewertung von Dissertationen entschieden, ist im Protokoll außer dem Abstimmungsergebnis und gegebenenfalls dem Meinungsbildungs- und Abstimmungsprozess festzuhalten, wie viele Mitglieder jeweils welchen Gutachten oder Einsprüchen oder Teilen von diesen gefolgt sind.
- (6) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.
- (7) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Fakultätsrats entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen der Promotionsordnung etwas anderes ergibt.

§ 3 Annahme als Doktorand

- (1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt, hat unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas die Annahme als Doktorand zu beantragen.

Mit dem Antrag sind bei der Fakultät einzureichen:

² Bei Verwendung der männlichen Form ist grundsätzlich auch die weibliche Form gemeint.

- a) im Regelfall die Erklärung eines Betreuers, die wissenschaftliche Anleitung für die Bearbeitung des Themas zu übernehmen, auf eine zügige Anfertigung der Dissertation zu achten und diese ggf. zu begutachten,
- b) andernfalls die Nennung eines selbstgewählten Themas, zu dessen Bearbeitung der Bewerber auf Antrag nach erfolgter Annahme nach Möglichkeit einem Betreuer zugewiesen wird.

Betreuer können nur Professoren oder Hochschul- und Privatdozenten sein. Es sind mehrere Betreuer zulässig, jedoch muss mindestens einer davon Mitglied des Promotionsausschusses sein.

- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

Entschließt sich der Vorsitzende des Promotionsausschusses nicht zur Annahme des Antrags, so entscheidet der Promotionsausschuss. Dieser kann die Annahme ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach § 4 nicht gegeben sind, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist, oder kein zur Begutachtung von Dissertationen bereiter oder verpflichteter Dozent der Fakultät in der Lage ist, die anzufertigende Dissertation zu begutachten. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Die Annahme als Doktorand durch die Fakultät ist durch Eintragung in die Doktorandenliste und durch Ausstellung eines Doktorandenausweises zu bestätigen.
- (4) Scheidet ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent, der die Dissertation eines Doktoranden betreut hat, aus der Fakultät aus und sieht er sich aus diesem Grunde nicht mehr in der Lage, den Doktoranden bis zum Abschluss der Dissertation zu betreuen, so soll der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden ihm nach Möglichkeit einen anderen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät zur Beratung bei der Anfertigung der Dissertation vermitteln.
- (5) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Bewerber die Arbeit nicht in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Jahren, vorlegt.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein mit mindestens der Gesamtnote "gut" abgeschlossenes Studium der Naturwissenschaften oder der Mathematik mit einer Regelstudienzeit von mindestens 4 Jahren an einer deutschen Universität. Über die Anerkennung eines anderen (z.B. ausländischen) Studienabschlusses entscheidet der Promotionsausschuss.

Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe heranzuziehen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Ferner kann ein Gutachten eines Mitglieds des Promotionsausschusses dazu eingeholt werden, ob die in dem ausländischen Examen vorgelegte schriftliche Arbeit den Anforderungen an eine Diplomarbeit an einer deutschen Universität entspricht. Bestehen danach noch Zweifel an der Gleichwertigkeit, kann in einer mündlichen Prüfung festgestellt werden, ob beim Bewerber die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit in Physik vorhanden ist. Die mündliche Prüfung besteht aus Kenntnisstandsprüfungen in Experimentalphysik, Theoretischer Physik, sowie in einem Schwerpunktsfach oder Wahlfach gemäß Anhängen II und III der Diplomprüfungsordnung. Die Dauer dieser Prüfungen beträgt jeweils etwa 45 Minuten. In diesen Prüfungen muss der Kandidat nachweisen, dass er über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der hiesigen Abschlussprüfungen entsprechen. Die Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Auf Antrag der Kandidaten können die Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden. Gutachter und Prüfer werden vom Promotionsausschuss bestellt. Das gesamte Verfahren muss innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen sein.

Wird eine mündliche Kenntnisstandsprüfung nicht bestanden, so stellen die an dem Verfahren beteiligten Prüfer zusammen mit dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses fest, ob die Voraussetzung für das Eignungsfeststellungsverfahren nach Abs. 2 als erfüllt angesehen wird, bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Promotionsausschuss.

Der Bewerber soll vor Stellung des Antrags auf Zulassung zum Promotionsverfahren zwei Semester an der Universität Tübingen für das Hauptfach Physik eingeschrieben oder als Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes tätig gewesen sein. Auf Antrag entscheidet der Promotionsausschuss über die Befreiung von dieser Voraussetzung.

- (2) Besonders qualifizierte Absolventen von Fachhochschulen und Berufsakademien werden wie Universitätsabsolventen zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach wie bei Universitätsabsolventen vorhanden ist. Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist in der Regel, dass die Absolventen zu den besten 10% ihres Examensjahrgangs an der Fachhochschule oder Berufsakademie gehören, bei der sie zur Zeit ihrer Abschlussprüfung immatrikuliert waren; diese Voraussetzung ist von den Absolventen durch eine Bescheinigung der Fachhochschule oder Berufsakademie nachzuweisen. Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel auf zwei, höchstens drei Semester. Über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Leistungsnachweise auf Grundlage von bis zu 20 Semesterwochenstunden entscheidet der Promotionsausschuss, ggf. auf Vorschlag des Betreuers; verlangt werden können bis zu vier Scheine in den Grundlagenfächern oder entsprechende Leistungsnachweise, wie sie als Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung in Physik vorgesehen sind. Das Eignungsfeststellungsverfahren wird durch Kenntnisstandprüfungen nach Abs. 1 abgeschlossen. Über die Anerkennung anderer, auch ausländischer Studienabschlüsse als Voraussetzung für die Einleitung eines Eignungsfeststellungsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss, Abs. 1 S. 3-8 und 10-12 gelten entsprechend.

§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät für Physik zu richten. Der Antrag muss enthalten:
1. den Titel der Dissertation
 2. die Anschrift des Bewerbers
 3. ggf. den Betreuer der Dissertation
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher oder englischer Sprache,
 2. Nachweise der Schulabschlüsse und des erfolgreichen Abschlusses des Studiums gem. § 4,
 3. eine Dissertation in Maschinschrift oder gedruckt in drei vollständigen Exemplaren. Außer der Dissertation können weitere wissenschaftliche Veröffentlichungen des Bewerbers nach dessen Belieben beigelegt werden,
 4. eine Erklärung des Bewerbers folgenden Inhalts: Ich erkläre hiermit, dass ich die zur Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet habe. Ich versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird,

5. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über etwaige frühere, abgebrochene, abgeschlossene oder laufende Promotionsverfahren. Gegebenenfalls ist anzugeben, wann, mit welcher Dissertation und wo die Meldung zur Promotion erfolgt ist,
 6. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Dissertation oder Teile davon Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens waren, ggf. wann und wo, in welchem Fach und mit welchem Ergebnis, und ob die vorgelegte Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist,
 7. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist,
 8. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.
- (3) Bis zur Entscheidung über die Dissertation nach §9 kann das Promotionsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, das es als nicht eingereicht gilt.

§ 6 Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrags. Erachtet er die Zulassungsvoraussetzungen für nicht erfüllt, so entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden,
 3. kein zur Begutachtung von Dissertationen bereites oder verpflichtetes Mitglied der Fakultät für Physik in der Lage ist, die eingereichte Dissertation zu beurteilen,
 4. bei dem Kandidaten Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden,
 5. der Bewerber bereits einen Doktorgrad oder einen entsprechenden Grad im Fach Physik erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Grades befindet,
 6. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechendem Verfahren im Fach Physik bereits als unzureichend abgelehnt worden ist,
 7. ein Verfahren zur Wiederholung des Promotionsverfahrens im Fach Physik erfolglos beendet wurde,
 8. gemäß § 14 festgestellt wurde, dass der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist.
- (3) Ist im Geltungsbereich des Grundgesetzes schon ein Promotionsverfahren im Fach Physik erfolglos beendet worden, gilt die Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 14. Der Promotionsausschuss kann beschließen, dass dies im Fall eines außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolglos beendeten, vergleichbaren Verfahrens entsprechend gilt.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich und bei Ablehnung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Fähigkeit des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in einem der in der Fakultät für Physik vertretenen Fachgebiete nachweisen. Der Bewerber muss in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse in angemessener Form darlegen.

Die Anfertigung der Dissertation soll in der Regel 3 Jahre nicht überschreiten. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses wirkt darauf hin, dass diese Zeitvorgabe nach Möglichkeit eingehalten wird.

- (2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Eine Zusammenfassung in deutscher und in englischer Sprache ist beizufügen.
- (3) Die Dissertation ist druckreif in Maschinschrift (geheftet) oder gedruckt in drei bis sechs Exemplaren einzureichen.

§ 8 Gutachten

- (1) Für die Begutachtung der Dissertation bestimmt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen ersten und einen zweiten Berichterstatter. Berichterstatter sind in der Regel Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten oder entsprechend qualifizierte Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen. In der Regel wird der Betreuer zum ersten Berichterstatter bestimmt. Mindestens einer der Berichterstatter soll hauptberuflich als Professor der Fakultät für Physik angehören.

- (2) Die Berichterstatter legen spätestens drei Monate nach ihrer Bestellung ein schriftliches Gutachten vor. Bei Überschreiten der Frist kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, gemäß Absatz 1 neue Berichterstatter bestimmen.

- (3) Die Gutachten müssen enthalten:

1. eine begründete Empfehlung für die Annahme, die Ablehnung oder die Rückgabe der Dissertation nach Abs.5,
2. einen begründeten Vorschlag für eine der folgenden Bewertungen, falls die Annahme der Dissertation empfohlen wird:

ausgezeichnet (summa cum laude) = 0,7

sehr gut (magna cum laude) = 1

gut (cum laude) = 2

ausreichend (rite) = 3

Die Bewertung sehr gut = 1 kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden; die Bewertungen gut = 2 und ausreichend = 3 können durch ein Plus- oder Minuszeichen um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden.

- (4) Schlägt einer der Berichterstatter als Note "summa cum laude" (ausgezeichnet) vor, so ist der Kreis der Berichterstatter vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf 3 zu erweitern.
- (5) Auf Vorschlag eines Berichterstatters und mit Zustimmung des Bewerbers kann der Vorsitzende die Dissertation zur einmaligen Umarbeitung innerhalb einer nach Anhörung des Bewerbers festzusetzenden Frist zurückgeben. Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens. Die erfolgte Bestellung der Berichterstatter bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Hält der Bewerber die Frist nicht ein, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, er hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.

§ 9 Beschluss über die Beurteilung

- (1) Sobald die Gutachten dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegen, werden die Dissertation und die Gutachten bei allen Mitgliedern des Promotionsausschusses in Umlauf gebracht. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben bis zum Ende des Umlaufs das Recht, beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich begründet Einspruch gegen den Vorschlag der Annahme, Ablehnung oder der Bewertung zu erheben. Sie haben ferner das Recht, die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorzuschlagen. In diesem Fall wird entsprechend § 8 Abs. 5 verfahren.
- (2) Kommen die Berichterstatter zum selben Ergebnis und wird kein Einspruch erhoben, so gilt der Vorschlag der Berichterstatter als Ergebnis der Bewertung der Dissertation. Schlagen alle Berichterstatter die Annahme der Dissertation vor und unterscheidet sich ihr Vorschlag um nur eine Note, so wird, wenn kein Einspruch erhoben wird, aus den abgegebenen Notenvorschlägen der Durchschnitt gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bezeichnung der Bewertung in der Promotionsurkunde gilt § 13 (1) entsprechend.
- (3) Kommt keine Entscheidung nach Abs. 2 zustande, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation; er kann beschließen, vor einer Entscheidung weitere Gutachten einzuholen. Die Entscheidung wird in dem Fall, dass in einem Gutachten oder in einem Einspruch die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird, zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation getroffen. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, so wird die Entscheidung über die Bewertung dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied des Promotionsausschusses für eine Bewertung gemäß § 8 Abs. 3 oder für die Ablehnung (Wert 4) votiert; aus den abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird wie in Abs. 2 nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (4) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. Der Vorsitzende erteilt dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.
- (5) Ist die Dissertation angenommen, so ist der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen.
- (6) Nach der Beschlussfassung über die Dissertation ist der Bewerber unverzüglich über ihre Annahme oder Ablehnung schriftlich zu unterrichten. Eine Ablehnung muss schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

§ 10 Mündliche Prüfung: Prüfungskommission und Disputation

- (1) Die mündliche Prüfung (Disputation) findet in Form eines etwa halbstündigen Vortrags der eigenen Arbeit und einer Verteidigung der Arbeit statt. Der Bewerber entscheidet, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache stattfinden soll. Er hat über die Methode und die Ergebnisse seiner Arbeit, den Stellenwert des Themas der Dissertation und über angrenzende Fragen aus dem Fachgebiet Physik in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen und sich mit grundsätzlichen Einwendungen der Gutachter und der Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses auseinanderzusetzen. Spätestens zwei Wochen vor der Disputation ist dem Bewerber Gelegenheit zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche zu geben.
- (2) Ist die Dissertation gemäß §9 angenommen, bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Anhörung des Kandidaten die vier Mitglieder der Prüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzenden. Ihr gehören in der Regel die Gutachter an sowie zwei weitere Mitglieder, die Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten sind; Gutachter, die nicht der Fakultät angehören, können in die Prüfungskommission bestellt werden. Mindestens zwei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten der Prüfungskommission sollen der Fakultät für Physik angehören. Die Mitglieder der Kommission sollen mindestens drei Fachrichtungen nach der Anlage zu §10 vertreten,

die in sinnvoller Beziehung zur Dissertation stehen. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten andere Fachrichtungen als die in der Anlage zu §10 aufgeführten zulassen. Er kann ferner beschließen, dass andere Fachrichtungen, insbesondere auch nicht in der Fakultät für Physik vertretene, die in Beziehung zur Dissertation stehen, vertreten sein müssen.

- (3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Kandidaten den Termin für die Disputation. Sie soll innerhalb von 6 Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden.
- (4) Die Disputation wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet; sie soll mindestens eine und höchstens eineinhalb Stunden dauern. Über den Gang der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.
- (5) Alle Lehrenden und Studierenden der Fakultät für Physik können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers sind die Studierenden auszuschließen.

§ 11 Die Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung treten die Prüfer und der Vorsitzende des Promotionsausschusses zu einer nichtöffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über das Bestehen der Prüfung sowie über die Benotung gemäß Abs. 2.
- (2) Zur Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung gibt jeder Prüfer eine der folgenden Noten:

ausgezeichnet = 0,7
sehr gut = 1
gut = 2
ausreichend = 3
nicht ausreichend = 4

Die Note sehr gut = 1 kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden; die Noten gut = 2 und ausreichend = 3 können durch ein Plus- oder Minuszeichen um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden.

Die Bewertung der mündlichen Prüfung ergibt sich als Durchschnitt der von den Prüfern abgegebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bezeichnung der Bewertung in der Promotionsurkunde gilt § 13 (1) entsprechend.

- (3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sich als Durchschnitt mindestens 3,3 (ausreichend) ergibt.
- (4) Im Anschluss an die Festsetzung der Bewertung wird diese dem Bewerber mitgeteilt. Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen rechtsmittelfähigen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.
- (5) Erscheint der Bewerber nicht zum festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei unverschuldeter Versäumnis wird ein neuer Termin entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 1 bestimmt.

§ 12 Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sich der Bewerber innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Nichtbestehens noch einmal zur mündlichen Prüfung anmelden.

- (2) Meldet sich der Bewerber innerhalb der angegebenen Frist nicht zu einer Wiederholung oder erscheint er nicht zum angesetzten Termin für den neuerlichen Versuch, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, § 11 Abs. 5 gilt entsprechend. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet.

§ 13 Gesamtbewertung der Promotion

- (1) Nach Abschluss aller Prüfungsleistungen stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gesamtbewertung fest. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Bewertung der mündlichen Prüfung und der doppelt gewichteten Bewertung der Dissertation. Dabei wird entsprechend §11 Abs. 2 nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtbewertung lautet:

bei einem Durchschnitt von 0,7 = ausgezeichnet (summa cum laude)

bei einem Durchschnitt über 0,7 - 1,5 = sehr gut (magna cum laude)

bei einem Durchschnitt über 1,5 - 2,5 = gut (cum laude)

bei einem Durchschnitt über 2,5 - 3,0 = ausreichend (rite)

bei einem Durchschnitt über 3,0 = nicht ausreichend.

- (2) Der Vorsitzende teilt dem Bewerber die Gesamtbewertung mit.
- (3) Der Bewerber erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtbewertung das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

§14 Wiederholung des Promotionsverfahrens

Ist das Promotionsverfahren eines Bewerbers erfolglos beendet, so wird dieser auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt, dass der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. Dabei ist eine neue Dissertation einzureichen.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber ist verpflichtet, seine Dissertation innerhalb von einem Jahr, vom Tag der letzten mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende die Frist verlängern.
- (2) Vor Beginn der Drucklegung hat der Promovend dem Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit die Druckfassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht. Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so muss der Hauptberichterstatter, bei dessen Verhinderung der andere Berichterstatter oder der Vorsitzende, die Änderungen genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind. Der Promovend kann bei ablehnenden Entscheidungen den Promotionsausschuss anrufen.
- (3) Ein Teildruck der Dissertation kann nur in besonderen Fällen gestattet werden. Die Entscheidung hierüber fällt der Promotionsausschuss.
- (4) Das Titelblatt der Dissertation ist nach dem vom Promotionsausschuss bestimmten Muster zu gestalten. Am Ende der Dissertation kann der Verfasser den mit dem Zulassungsantrag eingereichten Lebens- und Bildungsgang abdrucken. Erscheint die Dissertation als selbständiger Buchdruck in einem gewerblichen Verlag, in einer Zeitschrift oder in elektronischer Form, so müssen die Pflichtexemplare nach Abs. 5 das Titelblatt als Einlegeblatt enthalten. Vor der Veröffentlichung sind das Titelblatt, gegebenenfalls auch Vorwort, Widmung und Lebens- und Bildungsgang dem Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen.

- (5) Für die abzuliefernden Pflichtexemplare gilt folgende Regelung:
1. In der Regel beträgt die Anzahl der Pflichtexemplare 30,
 2. wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, so sind nur 4 Pflichtexemplare abzuliefern,
 3. die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen, erfüllt werden. In diesem Fall sind zusätzlich 6 Pflichtexemplare abzuliefern. Der Promovend hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht.

Im Fall von Nr. 1 müssen mindestens 6 Exemplare, im Fall von Nrn. 2 und 3 müssen die 4 bzw. 6 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

In den Fällen der Nummern 1 und 3 räumt der Promovend der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall der Nr. 3 räumt er außerdem das nicht ausschließliche Recht ein, die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen; vorher ist der Promovend schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

- (6) Entzieht sich der Promovend der Veröffentlichungspflicht oder liefert er die festgesetzte Zahl von Pflichtexemplaren vor Ablauf der festgesetzten Frist nicht ab, so kann der Promotionsausschuss den Verlust aller Rechte, die der Promovend durch die Prüfung erworben hat, aussprechen.

§ 16 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde

- (1) Hat der Bewerber die Pflichtexemplare seiner Dissertation abgegeben, so stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde aus. Sie enthält Titel und Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtbewertung der Promotion sowie das Datum der mündlichen Prüfung. Sie wird datiert auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare und vom Rektor/Präsidenten der Universität und dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät für Physik unterschrieben sowie mit dem Siegel der Universität versehen. Auf Antrag des Promovenden wird der Urkunde eine Übersetzung ins Englische beigelegt, die auch Erläuterungen zum Inhalt des Promotionsstudiums enthält.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen und damit vom Promovierten das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

§ 17 Ausstellung eines Zeugnisses ohne Promotion

Wurde mit der vorgelegten Dissertation oder mit Teilen von ihr bereits ein Doktorgrad oder ein mindestens gleichwertiger akademischer Grad im In- oder Ausland erworben, so wird abweichend von § 16 kein Doktorgrad verliehen, sondern nur ein Zeugnis ausgestellt, in dem der Titel und die Note der Dissertation und die entsprechend § 13 Abs. 1 festgesetzte Gesamtnote enthalten sind. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

§ 18 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

- (1) Ordentliche Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. In dieser Vereinbarung kann von den Regelungen der §§ 3-6 und 10-13 abgewichen werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit in der Vereinbarung und im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (2) Der Bewerber wird von je einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Universitäten betreut. Der Betreuer aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichtersteller bestellt, bei dessen Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass der Tübinger Betreuer der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Fakultät für Physik am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilt.
- (3) Soweit es sich um die Landessprache der ausländischen Universität handelt, kann abweichend von § 7 Abs. 2 eine Zusammenfassung in dieser Sprache anstelle der deutschen Zusammenfassung vorgelegt werden.
- (4) Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung des Tübinger Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung nach dieser Promotionsordnung ersetzt werden. In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.
- (5) Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professoren der ausländischen Universität als Prüfer bestellt werden. Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.
- (6) Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.

Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

§ 19 Verleihung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr.rer.nat.h.c.)

- (1) Die Fakultät für Physik der Universität Tübingen kann den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber verleihen.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung der Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber sind ausschließlich hervorragende wissenschaftliche Leistungen.
- (3) Die Verleihung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber kann nur mit Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder des Promotionsausschusses beschlossen werden.
- (4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichen der Urkunde, in welcher die wissenschaftlichen Leistungen des Ausgezeichneten hervorzuheben sind.

- (5) Die Urkunde wird vom Rektor/Präsidenten der Universität und vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät für Physik unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 20 Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei den Promotionsleistungen getäuscht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so können einzelne Promotionsleistungen oder die gesamte Promotion für ungültig erklärt werden.

§ 21 Entziehung des Doktorgrades

Für die Entziehung des Doktorgrades sind die hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

§ 22 Einsicht in die Promotionsakten

- (1) Der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Akten einzusehen.
- (2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden zu richten. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden vom Vorsitzenden bestimmt; sie findet unter Aufsicht statt.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Fakultät für Physik vom 9. März 1995 (W.u.F. 1995, S. 105) außer Kraft.
- (2) Für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung ist auf Antrag des Bewerbers noch nach den Bestimmungen der bisherigen Promotionsordnung zu verfahren.

Tübingen, den 1. August 2002

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Anlage zu § 10

Promotionsfächer sind:

Experimentalphysik
Angewandte Physik
Theoretische Physik
Astronomie/Astrophysik